



VDMA Postfach 710864 60498 Frankfurt am Main Germany

Bundesministerium der Finanzen
Dr. Rolf Möhlenbrock
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Steuern

Telefon +49 69 66 03-1415
Telefax +49 69 66 03-2415
E-Mail Florian.Schmidt@vdma.org
Datum 07.02.2022

VDMA-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 02.02.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir bedanken uns für die Zusendung des oben genannten Referentenentwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen. Wir möchten uns dabei auf die beiden in unserer Branche zentralen Themen – den Verlustrücktrag sowie die Abschreibungsbedingungen – fokussieren.

Der VDMA vertritt mehr als 3400 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen mehr als eine Million Mitarbeiter allein in Deutschland. Der Maschinen- und Anlagenbau steht für ein europäisches Umsatzvolumen von rund 800 Milliarden Euro. Im gesamten Verarbeitenden Gewerbe trägt er mit einer Wertschöpfung von rund 270 Milliarden Euro den höchsten Anteil zum europäischen Bruttoinlandsprodukt bei.

1. Verlustverrechnung

Es ist – gerade im Mittelstand – zunächst festzustellen, dass bedingt durch die Coronakrise die letzten beiden Jahre als Verlustjahre bzw. Jahre mit geringem Gewinn die Eigenfinanzierungskraft der Unternehmen deutlich geschwächt hat.

Risikoreiche Innovationen, weltweite Präsenz sowie das für den Maschinenbau typische zyklische Geschäft mit Investitionsgütern erfordern eine zeitnahe Anpassung der Steuerlast an die individuelle Ertragslage der Unternehmen. Ein angemessener Verlustausgleich über Periodengrenzen hinweg ist nicht nur unverzichtbar für eine faire Teilhabe des Staates am Unternehmenserfolg. Er ist auch der zentrale Hebel, um die Bereitschaft zu risikoreichen Investitionen zu erhalten und die Handlungs- und Zukunftsfähigkeit der Unternehmen im wirtschaftlichen Auf und Ab zu stärken.

VDMA e.V.
Lyoner Str. 18
60528 Frankfurt am Main, Germany
Telefon +49 69 6603-0
E-Mail adresse@vdma.org
Internet www.vdma.org
Vereinsregister AG Frankfurt/Main, Nr. VR4278

Abteilung Steuern
Abteilungsleiter:
Dr. Ralph Wiechers

Präsident:
Karl Haeusgen
Hauptgeschäftsführer:
Thilo Brodtmann

Daher begrüßen wir ausdrücklich die im Artikel 1 Nr. 3, des Gesetzesentwurfes geplante Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrages in § 10d Abs. 1 EStG. Der Gesetzgeber greift hierdurch einen zentralen Vorschlag des VDMA auf, der bereits seit Beginn der Krise und im Zuge des vorangegangenen Gesetzgebungsverfahrens zum dritten Corona-Steuerhilfegesetz eingebracht wurde. Dies betrifft insbesondere die Verlängerung des Rücktragungszeitraumes, denn der Wirkungsgrad des steuerlichen Verlustrücktrages wurde bisher insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, unabhängig vom maximal rücktragungsfähigen Verlust, schlichtweg durch das vorhandene Verrechnungspotential in den Vorjahren limitiert. Die dauerhafte Implementierung wird der mittelständischen Wirtschaft in zukünftigen Krisen helfen, ganz besonders in unserer zyklischen Branche.

Mit Blick auf die aktuelle Situation rund um die anhaltende Coronapandemie scheint der gewählte Zeitraum von 2 Jahren jedoch nicht ausreichend. Dies führt aktuell dazu, dass Verluste bis maximal ins Jahr 2020 zurückgetragen werden können, welches jedoch als erstes Pandemiejahr ebenfalls schon sehr krisenbehaftet war. **Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, schlagen wir weiterhin vor, den Rücktragungszeitraum auf 5 Jahre zu erweitern, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu sichern. Bestenfalls sollte dies ebenfalls im Rahmen einer dauerhaften Lösung geschehen, mindestens sollte dies jedoch mit Hinblick auf eine wirksame Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie mit einer temporären Regelung für die Veranlagungsjahre 2020-2023 ermöglicht werden.**

Im beginnenden Wiederaufschwung fehlt den Unternehmen oft Liquidität, die notwendig ist, um neue Aufträge abarbeiten zu können. Dass in dieser Situation durch die sog. Mindestbesteuerung dennoch Steuern abfließen, obwohl die operativen Verluste aus der Krise noch gar nicht ausgeglichen sind, verschärft die Situation zusätzlich. Die Mindestbesteuerung sollte coronabedingt für einige Jahre ausgesetzt, zumindest aber der Besteuerungsfaktor von 60% herabgesetzt werden, um den Unternehmen die Liquidität nicht zu entziehen. Damit können die Unternehmen im Aufschwung stabilisiert werden und kehren schneller wieder in den Wachstumspfad zurück. Steuereinnahmen gehen hierdurch nicht dauerhaft verloren, sondern werden nur zeitlich etwas gestreckt.

2. Abschreibung

Die Unternehmen des Maschinenbaus müssen und wollen umfangreich investieren, um die großen neuen Herausforderungen hinsichtlich Digitalisierung und Klimaschutz bestehen zu können. Der digitale Wandel erfasst und prägt alle Bereiche der Industrie. Jedes Unternehmen muss sich hier bewegen, um seine wettbewerbsfähig zu erhalten. Den Unternehmen stellen sich anspruchsvolle technische Aufgaben, deren Umsetzung hohe Investitionen erfordern. Und natürlich kann dieser Weg nur beschränkt werden, wenn die Vorhaben sich wirtschaftlich rechnen. Ein wichtiger Baustein der Wirtschaftlichkeitsrechnung ist die Finanzierung solcher Investitionen, und dabei spielt die Innenfinanzierung eine große Rolle. Je schneller die Unternehmen Investitionen abschreiben können, desto eher werden diese Projekte wirtschaftlich und können in Angriff genommen werden.

Unrealistisch lange Abschreibungszeiträume dagegen werden nicht nur den mit Digitalinvestitionen verbundenen Risiken nicht gerecht, sondern schmälern die für eine nachhaltige Finanzierung von Digitalisierungsprojekten verfügbaren, dringend notwendigen Finanzierungsspielräume. Vor allem „Industrie-4.0-Pioniere“ sehen die Finanzierungsfrage als deutliches Hemmnis, noch vor einheitlichen Standards, der IT-Security oder der Klärung von Rechtsfragen.

Der Staat hat mit den Abschreibungsbedingungen hier eine wirksame Stellschraube, um Investitionen spürbar zu unterstützen. Anfängliche geringe Steuermindereinnahmen zahlen sich mit dem Erfolg der Unternehmen am Markt und somit zukünftig steigenden Steuereinnahmen schnell wieder aus. Die nun erforderlichen Investitionen in Klimaschutz verschärfen die Situation zusätzlich. Und diese Investitionen können sich leider nicht direkt in Wettbewerbsfähigkeit auszahlen, solange die Wettbewerber aus anderen Ländern solche Standards nicht erfüllen müssen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die im Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes geplante Verlängerung der degressiven Afa in § 7 Abs. 2 S.1 EStG. Aus Sicht des VDMA stellt

die degressive Afa die beste Methode dar, den Werteverzehr von Anlagegütern realitäts- und sachgerecht abzubilden. Gleichzeitig stärkt die Maßnahme die Investitionsbereitschaft und trägt so maßgeblich zu mehr Wirtschaftswachstum bei, welches in der Konsequenz auch zu einem vermehrten Steueraufkommen für den Staat führt. So hat sich auch das Ifo-Institut in seinem Gutachten für diese Maßnahme ausgesprochen (Florian Dorn, Clemens Fuest, Florian Neumeier und Michael Stimmelmayer, Wie beeinflussen Steuerentlastungen die wirtschaftliche Entwicklung und das Steueraufkommen, ifo Schnelldienst 10/2021, Seite 3-11).

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag auch vereinbart, eine Investitionsprämie in Form einer Superabschreibung für Wirtschaftsgüter einzuführen, die dem Klimaschutz und der Digitalisierung besonders dienen.

Der VDMA hat sich seit jeher für attraktive Abschreibungsbedingungen eingesetzt, bis hin zu einer Sofortabschreibung von 100%. Subventionen, und nichts anderes wäre eine Superabschreibung mit einem Satz von mehr als 100%, sieht der VDMA jedoch kritisch. Gerade in der aktuellen Situation ist eine Investitionsoffensive besonders wichtig und wir freuen uns, dass die Regierung tätig werden will.

Das Ifo-Institut hat mit Prof. Fuest überzeugend dargestellt, dass eine enge Beschränkung der Förderung auf Digitalisierung und Klimaschutz nicht zweckmäßig ist (Clemens, Martin / Fuest, Clemens / Wiegmann, Jochen, ifo Schnelldienst, 12/2021, Seite 39-40) und führt dafür u.a. folgende Gründe an:

- Es gibt schon diverse andere umweltpolitische Instrumente, mit denen Investitionen in diese Richtung gelenkt werden.
- Die Begrenzung auf einen gegebenen Katalog und auf bestimmte Sektoren kann Innovationen mindern. Der Staat wäre auch kaum in der Lage den Katalog laufend an neue Innovationen anzupassen.
- Die Eingrenzung führt zu einer unnötigen Verkomplizierung des Steuerrechts, da jeder Anwender nachweisen müsste, dass seine Investition die Voraussetzungen erfüllt.

Hinzu kommt, dass die Förderung bei begrenzten Finanzmitteln des Staates auf einen kleinen Kreis von Wirtschaftsgütern beschränken bleiben würde. Eine breite Investitionstätigkeit in Deutschland zu entfachen, kann so nicht erreicht werden. Aus diesen Gründen plädieren wir für eine geringere, aber breiter anzusetzende Investitionsförderung als die bessere Alternative. Dafür eignet sich besonders gut die degressive Abschreibung. Es entsteht durch diese Maßnahme kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand. Es wären auch keine Förderanträge zu stellen und zu bearbeiten.

Die degressive Abschreibung sollte dauerhaft als zulässige Abschreibungsmethode in das deutsche Steuerrecht aufgenommen werden und auf 33% bzw. auf das max. 3,5-fache der linearen Abschreibung erhöht werden. Insofern sehen wir die Verlängerung der Regelung im Referentenentwurf eines 4. Coronasteuerhilfegesetzes als ersten Schritt in diese richtige Richtung.

Gerne stehen wir Ihnen für die weitere Diskussion um diese Maßnahmen zur Verfügung.

Ulrich Meißner

Florian Schmidt